

## Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Wolbecker Str. 20

Vom 24.10.2014

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Wolbecker Str. 20, beträgt mtl. 5,30 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,60 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 20,25 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 17,21 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzungen vom 24.10.2014**

#### Übergangsheime für Asyl begehrende Ausländer

**Wolbecker Str. 20**

**gemäß Ratsbeschluss vom 23.10.2014.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 24.10.2014

gez.

Jochen Walter  
Bürgermeister